

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Reihengrabstätte/Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung nach § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Verantwortliche durch ein Hinweisschild aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsberechtigten folgender Grabstätten sind nicht bekannt bzw. nicht zu ermitteln.

Grabart	Grabnummer	Grabname	Ablauf Nutzungszeit
Urnenwahlgrabstätte	14U/03/21	Kosrien	14.01.2033
Wahlgrabstätte 2-fach	02W/01/027-028	Heuke/Draut	25.01.2040
Wahlgrabstätte 2-fach	12W/01/11-12	Fünfhaus	27.04.2033
Urnenwahlgrabstätte	14U/01/03	Benitez Portiollo	24.08.2025
Urnenwahlgrabstätte	14U/04/30	Stockburger	28.08.2033
Reihengrabstätte	16W/01/11a/R	Hahn	30.10.2024
Wahlgrabstätte 2-fach	16W/06/61-62	Horstmann	18.12.2025
Wahlgrabstätte 2-fach	16W/07/75-76	Buchholz	13.10.2032
Reihengrabstätte	17R/06/63A	Golchert	09.04.2026
Reihengrabstätte	18R/02/12B	Lukaszewicz	17.09.2026
Reihengrabstätte	18R/04/50	Vogt	06.11.2025
Reihengrabstätte	19R/04/62	Pozderac	06.05.2029
Reihengrabstätte	19R/12/173	Vorkötter	13.11.2036
Reihengrabstätte	19R/15/208	Assaf	15.10.2035
Wahlgrabstätte 2-fach	9a/03/73-74	Konrad	29.08.2026
Wahlgrabstätte 2-fach	9a/03/75-76	Kurzrock	23.06.2027

Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis einen Monat unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b. Grabmale beseitigen lassen.

Bitte nehmen sie deshalb innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Radevormwald -Tiefbauamt- 42477 Radevormwald, Dahlienstr. 26 auf.
Folgende Mitarbeiterin steht Ihnen während der Öffnungszeiten für Informationen zur Verfügung:

- Nicole Tietz Telefon:02195/606183, Email: nicole.tietz@radevormwald.de

Bekanntmachungsanordnung

Anhand der Liste werden die **Vernachlässigten Grabstätten** auf dem Kommunalfriedhof der Stadt Radevormwald öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Geschäftsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Geschäftsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, den 13.06.2024


Johannes Mans
Bürgermeister